

II-222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

14.9.1966

86/A1B.
zu 73/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen,
 betreffend Nachversicherung pensionsversicherungsfreier Dienstzeiten.

-.-.-.-.-

Nach § 531 Abs.1 ASVG. ist die Durchführung einer Nachversicherung bzw. die Leistung eines Überweisungsbetrages, soweit für die Zeit der Besetzung des Gebietes der Republik Österreich in der Zeit vom 13.3.1938 bis 30.4.1945 reichsdeutsche Dienststellen als Dienstgeber in Betracht kommen, zwischenstaatlicher Regelung vorbehalten. Eine solche Regelung wurde bisher nicht getroffen.

Tritt bei einer Person, für die eine Nachversicherung oder die Leistung eines Überweisungsbetrages nach der erwähnten Bestimmung vorbehalten ist, vor Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Regelung der Versicherungsfall ein und wird der Antrag auf die Leistung aus diesem Versicherungsfall gestellt, so entrichtet gem. § 531 Abs.2 ASVG. der Bund vorschussweise auf Rechnung des Zahlungspflichtigen die Beiträge oder den Überweisungsbetrag für die bei der reichsdeutschen Dienststelle verbrachten Dienstzeiten.

Die vorschussweise Zahlung der Beiträge bzw. Überweisungsbeträge durch den Bund ist grundsätzlich auf die im Gebiete der Republik Österreich zurückgelegten rentenversicherungsfreien Dienstzeiten beschränkt. Bezüglich der Zahlung solcher Beiträge für versicherungsfreie Dienstzeiten ausserhalb des Gebietes der Republik Österreich ergaben sich seit Inkrafttreten des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBl.Nr.8/1953, Unterschiede in der praktischen Durchführung. Diese Unterschiede konnten bisher nicht beseitigt werden, weil wegen der sich sonst ergebenden Überschneidungen vorerst die Frage geklärt werden musste, in welchen der in Betracht kommenden Fälle eine Nachversicherung nach den im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird. Da die Klärung dieser Frage im Frühjahr d.J. abgeschlossen wurde, ist es nunmehr möglich, den gesamten Fragenkomplex der Nachversicherung der vom 13.3.1938 bis 30.4.1945 bei reichsdeutschen Dienststellen zurückgelegten rentenversicherungsfreien Dienstzeiten einer gesetzlichen Neuregelung zuzuführen. Es besteht die Absicht, eine solche Regelung im Rahmen der nächsten Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorzunehmen.

-.-.-.-.-